

“Modellhafte Sozialarbeit“

Für die Förderung einer modellhaften Sozialarbeit stehen im Haushalt 2015 insgesamt 5.100 Euro zu Verfügung. Anträge sind an die Kreisverwaltung, Fachbereich Arbeit und Soziales, Friedrich-Ebert-Straße 17, 59425 Unna zu richten.

Fördergrundsätze

1. Bezuschusst werden nur Maßnahmen, Projekte oder Aktivitäten im Kreis Unna, die ihren Schwerpunkt im sozialen Bereich haben und die wegen ihrer Eigenart besonders förderungswürdig erscheinen. Es soll sich dabei um besonders hervorzuhebende Einzelprojekte (Modellprojekte) handeln, die entweder schon einen Kreisbezug haben oder sich als lokale Projekte nach der Modellphase auch auf andere Bereiche des Kreises Unna übertragen lassen.

2. Antragsberechtigt sind grundsätzlich nur eingetragene Vereine oder Verbände mit gemeinnützigem Charakter. In besonderen Fällen können auch private oder ehrenamtliche Initiativen antragsberechtigt sein. Kommunen und sonstige öffentlich-rechtliche Träger sind vom Antragsverfahren ausgeschlossen.

3. Es besteht kein Rechtsanspruch auf Gewährung eines Zuschusses. Die Zuschüsse sind freiwilliger Art und können nur im Rahmen verfügbarer Haushaltsmittel bewilligt werden.

4. Ein Zuschuss kann nur nachrangig und dann gewährt werden, wenn alle anderen Fördermöglichkeiten ausgeschöpft sind.

5. Es erfolgt keine Vollfinanzierung. Die Finanzierung erfolgt unterstützend; der Antragsteller hat einen angemessenen Eigenanteil aufzubringen

6. Zuschüsse bedürfen einer formlosen schriftlichen Antragsstellung. Sie sind – mit einer vereinfachten Finanzierungsübersicht - ausreichend zu begründen. Die Bedeutung für den Kreis Unna ist gesondert darzustellen.

7. Die Zuschüsse sollen im Einzelfall den Betrag von 1.000 Euro nicht überschreiten. Die Förderung erfolgt einmalig; Nachfinanzierungen und Wiederholungsförderungen für den gleichen Zuschuszzweck sind ausgeschlossen.

8. Die Gewährung eines Zuschusses und die Festlegung der Höhe erfolgt im Einzelfall durch Beschlussfassung im Ausschuss für Soziales, Familie und Gleichstellung. Die Beratung der Anträge erfolgt in der Reihenfolge des Einganges.

9. Die Bewilligung des Zuschusses erfolgt durch schriftlichen Bescheid des Fachbereiches Arbeit und Soziales.

10. Der Zuschuss wird auf Anforderung des Zuschussempfängers erst dann ausgezahlt, wenn er für fällige Zahlungen im Rahmen des Zuschuszzwecks benötigt wird. Der Zuschussempfänger hat zeitnah nach Abschluss der Maßnahme einen vereinfachten Verwendungsnachweis (Belegliste und Rechnungskopien) vorzulegen.